

Code of Conduct

der BERNSTEIN Gruppe

Stand: 03.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 3

2 Vertrauen durch redliche und regeltreue Führung der Geschäfte 3

3 Compliance 3

 3.1 Korruption 3

 3.2 Fairer Wettbewerb 4

 3.3 Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 4

 3.4 Schutz von Informationen und geistigem Eigentum 4

 3.5 Datenschutz 4

 3.6 Informationssicherheit 5

 3.7 Ausfuhr-/Exportkontrolle 5

 3.8 Vermeidung von Interessenkonflikten 5

4 Produkt Compliance 5

 4.1 Einhaltung von Produktvorschriften 5

 4.2 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien 5

5 Gesundheits- und Arbeitsschutz 5

6 Einhaltung der Menschenrechte 6

 6.1 Diskriminierungsverbot 6

 6.2 Verbot von Zwangsarbeit (ILO Konventionen Nr. 29 und 105) 6

 6.3 Verbot von Kinderarbeit (ILO Konventionen Nr. 138 und 182) 6

 6.4 Geregelte Arbeitsverhältnisse 7

 6.5 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (ILO Konventionen Nr. 87 und 98) 7

7 Umwelt- und Klimaschutz und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen 7

8 Kommunikation gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit 7

9 Soziale Netzwerke 8

10 Kundenbeschwerden 8

11 Spenden und Sponsoring 8

12 Umgang mit dem Unternehmenseigentum und -vermögen 8

13 Auskunftersuchen von Behörden 8

14 Konsequenzen bei Verstößen 8

Vorwort: Soweit in diesem Code of Conduct der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet wird, sind damit alle für die BERNSTEIN Gruppe tätigen Personen gemeint. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

1 Geltungsbereich

Dieser Code of Conduct gilt für alle Mitarbeiter innerhalb der BERNSTEIN Gruppe.

Die BERNSTEIN Gruppe besteht aus:

Muttergesellschaft:

- BERNSTEIN AG | Deutschland

Tochtergesellschaften:

- BERNSTEIN GmbH | Österreich
- BERNSTEIN Ltd | Großbritannien
- BERNSTEIN S.A.R.L. | Frankreich
- BERNSTEIN A/S | Dänemark
- BERNSTEIN S.r.l. | Italien
- BERNSTEIN Safe Solutions Co. Ltd. | China
- BERNSTEIN Kft. | Ungarn
- BERNSTEIN Schweiz AG | Schweiz

Unsere Lieferanten erhalten einen auf diesem Verhaltenskodex basierenden Lieferantenkodex.

2 Vertrauen durch redliche und regeltreue Führung der Geschäfte

Mitarbeiter von BERNSTEIN halten alle in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften, wie auch die internen Anweisungen und Richtlinien ein.

Mitarbeiter sollen sich in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair verhalten.

Alle Mitarbeiter werden ausdrücklich ermutigt den Compliance-Ansprechpartner oder ihren Vorgesetzten anzusprechen, wenn sie feststellen, dass sich jemand nicht regelkonform verhält.

Für die Meldung von Verstößen kann auch das interne Hinweisgebersystem (nur Deutschland und Ungarn) genutzt werden. Kein Mitarbeiter, der in redlicher Absicht Mitteilung macht, muss Nachteile befürchten – auch dann nicht, wenn sich die Mitteilung als unbegründet herausstellen sollte.

Führungskräfte haben eine Vorbildfunktion. Sie tragen Verantwortung für das eigene Verhalten und das Verhalten der Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich, ebenso wie für die ordnungsgemäße Einhaltung aller dort zur Vermeidung von Reputations- und Rechtsrisiken vorgesehenen Verfahren.

3 Compliance

3.1 Korruption

Wir dulden weder Korruption, Bestechung noch Erpressung.

Zuwendungen, die mit der Absicht verbunden sind oder den Anschein erwecken könnten, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen sonstigen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, werden in unseren Geschäftsbeziehungen weder versprochen, angeboten, gewährt, gefordert oder angenommen noch lassen wir uns diese versprechen. Im Umgang mit Personen, für die besondere straf- und haftungsrechtliche Regelungen gelten (z. B. Amtsträger), gelten besonders strenge Anforderungen.

Kein Mitarbeiter darf Vorteile - in welcher Form auch immer, insbesondere persönliche Geschenke oder Vorteile, die sich aus Geschäftsbeziehungen von BERNSTEIN ergeben - annehmen, von denen bei vernünftiger Betrachtungsweise angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen oder Transaktionen beeinflussen können. Die Annahme von Geldzuwendungen jeglicher Art (z.B. auch Geschenkkarten oder Einkaufsgutscheine) für eigene Nutzung oder Nutzung durch einen Dritten ist in jedem Fall unzulässig.

3.2 Fairer Wettbewerb

Wir handeln in Übereinstimmung mit dem nationalen und internationalen Wettbewerbs- und Kartellrecht und beteiligen uns nicht an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden-, Markt- sowie Angebotsabsprachen. Den Mitarbeitern ist es strikt untersagt entsprechende Vereinbarungen oder Absprachen abzuschließen.

Bei Kontakten zu Wettbewerbern und Geschäftspartnern sprechen Mitarbeiter von BERNSTEIN nicht über interne Angelegenheiten wie z.B. über Preise und Verkaufs- oder Finanzierungsbedingungen, Kosten, Marktübersichten, organisatorische Abläufe oder andere vertrauliche Informationen aus denen Wettbewerber oder Geschäftspartner Wettbewerbsvorteile ziehen könnten.

3.3 Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche bezeichnet das Verfahren zur Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf.

Wir kommen unseren gesetzlichen Pflichten zur Geldwäscheprävention nach und beteiligen uns nicht an Transaktionen, die der Verschleierung bzw. Integration von kriminellen oder illegal erworbenen Vermögenswerten dienen. BERNSTEIN hat zur Verhinderung von Geldwäsche und der Finanzierung des internationalen Terrorismus risikogemessene Vorsichtsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der Aufsichtsbehörden eingerichtet.

3.4 Schutz von Informationen und geistigem Eigentum

Wir schützen vertrauliche Informationen und respektieren geistiges Eigentum. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen, Geschäftsgeheimnisse und nichtöffentliche Informationen geschützt sind. Wir beachten die jeweils geltenden Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und behandeln vertrauliche Informationen unserer Geschäftspartner entsprechend.

Darüber hinaus geben Mitarbeiter von BERNSTEIN keine Kundennamen an externe Dritte weiter. Die Weitergabe ist nur erlaubt, wenn der Kunde dieser im Vorfeld ausdrücklich zugestimmt hat.

3.5 Datenschutz

Wir verarbeiten, speichern und schützen personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. So werden personenbezogene Daten vertraulich, nur für rechtmäßige, zuvor festgelegte Zwecke und in transparenter Weise erhoben.

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist und eine entsprechende Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Verwendung von Daten muss für die Betroffenen transparent sein. Ihre Rechte auf

Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren. Vertrauliche Informationen und Unterlagen über Kunden, BERNSTEIN oder Mitarbeiter müssen vor dem Einblick Dritter auf geeignete Weise geschützt werden.

3.6 Informationssicherheit

Der Schutz der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Informationen und informationsverarbeitenden Systemen ist von zentraler Bedeutung. Deshalb ist die Informationssicherheit Verantwortung aller Mitarbeiter von BERNSTEIN.

Bei technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Informationen und Systemen berücksichtigen wir die jeweiligen Risiken und den aktuellen Stand der Technik. Durch regelmäßige Überprüfungen und IT-Sicherheitsschulungen relevanter Abteilungen wird die Informationssicherheit kontinuierlich verbessert.

3.7 Ausfuhr-/Exportkontrolle

Wir verpflichten uns, die für die Ausfuhrkontrolle einschlägigen Rechtsnormen – insbesondere Genehmigungserfordernisse, Ausfuhr- und Unterstützungsverbote – im Rahmen der Verbringung und Ausfuhr unserer Produkte einzuhalten.

3.8 Vermeidung von Interessenkonflikten

BERNSTEIN strebt mit seinen Kunden und Geschäftspartnern nachhaltige Geschäftsbeziehungen zum beiderseitigen Vorteil an. Alle Mitarbeiter müssen Situationen vermeiden in denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen, mit denen von BERNSTEIN in Konflikt geraten. Insbesondere ist es untersagt, sich an Unternehmen von Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden zu beteiligen oder Geschäftsbeziehungen mit ihnen im privaten Umfeld einzugehen, wenn dies zu einem Interessenskonflikt führen kann.

4 Produkt Compliance

4.1 Einhaltung von Produktvorschriften

Wir halten alle einschlägigen Verordnungen und Gesetze für unsere Produkte ein. Dazu zählt z.B. die Einhaltung der Produktsicherheitsgesetze und die darin enthaltenen Richtlinien und Normen.

4.2 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

BERNSTEIN ergreift angemessene Maßnahmen, um in unseren Produkten die Verwendung von Konfliktmineralien (Gold, Zinn, Tantal, Wolfram) zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen und zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen.

5 Gesundheits- und Arbeitsschutz

Prozesse, Betriebsstätten und -mittel müssen den anwendbaren gesetzlichen und internen Vorgaben zu Arbeitssicherheit sowie Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz entsprechen.

Wir stellen sicher, dass alle unsere Mitarbeiter entsprechend unterwiesen sind. Wir wahren die Gesundheit unserer Mitarbeiter, indem wir geeignete Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen ergreifen:

- Einhaltung der geltenden Gesetze und Orientierung an internationalen Standards in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit.
- Geeignete und ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, Sicherheitsvorschriften und Bereitstellung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.
- Implementierung von präventiven Kontrollen, Notfallmaßnahmen und weiteren geeigneten Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung.

6 Einhaltung der Menschenrechte

Als international agierendes Unternehmen verpflichten wir uns zur Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten. Folgende Menschenrechte und Arbeitspraktiken sind je nach Vereinbarkeit mit den lokalen gesetzlichen Vorgaben zu beachten:

6.1 Diskriminierungsverbot

Wir pflegen eine Unternehmenskultur, die von Respekt, Offenheit, Ehrlichkeit und Wertschätzung sowie von Wahrung der Privatsphäre, Professionalität und Loyalität geprägt ist. Wir achten und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte (u.a. ILO Konventionen Nr. 100 und 111):

- Wir respektieren die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.
- Wir schützen und gewähren das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.
- Wir dulden keine inakzeptable Behandlung von Mitarbeitern, wie physische und psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung, Beleidigung oder Diskriminierung sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung.
- Wir dulden keine unangemessene Behandlung von Arbeitskräften wie psychische und physische Härte, sexuelle Belästigung oder anderweitige menschenunwürdige Handlungen.
- Wir achten die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiter unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, Nationalität, Ethnie, politischer Zugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, religiöser Überzeugung sowie Geschlecht und Alter.

6.2 Verbot von Zwangsarbeit (ILO Konventionen Nr. 29 und 105)

- Keine direkte oder indirekte Beteiligung an moderner Sklaverei, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie Menschenhandel.
- Kein Einsatz von Arbeit als Strafmaßnahme oder als Mittel ideologischer oder politischer Diskriminierung.
- Kein Hinterlegen von Ausweisdokumenten als Arbeitspfand sowie Freiheit der Kündigung nach angemessener Benachrichtigung.

6.3 Verbot von Kinderarbeit (ILO Konventionen Nr. 138 und 182)

- Keine Einstellung von Arbeitnehmern, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren (in Ausnahmefällen von 14 Jahren) nachweisen können. Spezielle nationale Rechtsvorschriften können das Mindestalter der Arbeitnehmer anders festlegen (z.B. 16 Jahre).
- Kein Einsatz von Arbeitnehmern unter 18 Jahren für körperlich gefährliche Arbeit oder nächtliche Beschäftigung.

6.4 Geregelte Arbeitsverhältnisse

- Fixierung und Austausch von schriftlichen und verständlichen Informationen zu Arbeitszeiten, Entlohnung und Arbeitsbedingungen im Vorfeld der Arbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.
- Übereinstimmung der vertraglich geregelten Arbeitszeit mit nationaler Gesetzgebung.
- Zahlung angemessener, ausreichender, den nationalen Vorgaben oder dem branchenüblichen Standardwert entsprechender Löhne sowie Einhaltung aller anwendbaren Entgelt- und Vergütungsbestimmungen.
- Keine Anwendung von Lohnabzügen als Disziplinarmaßnahmen und Einholung der Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers bei gesetzlich zulässigen Lohnabzügen. Sofern das lokale Recht abweichende Regelungen zulässt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes. Wir sind stets bestrebt, die besten Praktiken im Einklang mit den internationalen Arbeitsnormen zu fördern und sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter fair und sicher sind.

6.5 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (ILO Konventionen Nr. 87 und 98)

- Respektierung der Unabhängigkeit von Gewerkschaften und Anerkennung des Rechts zu Gewerkschaftsgründung und -beitritt sowie zur Beteiligung an Tarifverhandlungen.
- Keine bevorzugende oder benachteiligende Behandlung von Gewerkschaftsmitgliedern.

7 Umwelt- und Klimaschutz und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

BERNSTEIN verpflichtet sich in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen und internationalen Standards in Bezug auf die Umwelt zu handeln.

- Umweltverschmutzung zu minimieren und Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.
- Den Ausstoß von Schadstoffen in die Luft und von Klimagasen (insbesondere CO₂) sowie schädliche Boden- und Wasserverunreinigungen und Lärmemissionen zu reduzieren.
- Die Energieeffizienz zu steigern, erneuerbare Energien zu nutzen und den Wasserverbrauch weitestgehend zu reduzieren.
- Abfälle zu reduzieren und deren fachgerechte Behandlung und Entsorgung sicherzustellen.

Mitarbeiter sollen bei ihrer Arbeit bemüht sein die natürlichen Ressourcen zu schützen und sicherzustellen, dass die geschäftlichen Aktivitäten von BERNSTEIN durch Materialeinsparung, energiesparende Planung von Anlagen und Prozessen sowie durch die Reduzierung und dem Recycling von Abfällen, die Umwelt in möglichst geringem Umfang belasten.

Jeder Mitarbeiter soll bei der Auswahl von Zulieferern, Werbematerialien oder anderen externen Dienstleistungen neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die ökologischen und sozialen Kriterien beachten. BERNSTEIN erfüllt die Bestimmungen zum Umweltschutz und handelt an allen Standorten umweltbewusst.

8 Kommunikation gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit

Alle Bekanntmachungen und Berichte von BERNSTEIN müssen vollständig, redlich, genau, zeitnah und verständlich sein, sei es gegenüber Geschäftspartnern, Kunden oder der Öffentlichkeit.

Das gilt insbesondere für Informationen und Werbematerial über unsere Produkte. Informationen an Geschäftspartner, Kunden oder die Öffentlichkeit über unser Unternehmen oder unsere Produkte dürfen nur über hierzu autorisierte Mitarbeiter erfolgen.

9 Soziale Netzwerke

Wer sich in einer öffentlichen Diskussion oder in sozialen Netzwerken zu Themen äußert, die BERNSTEIN berühren, sollte deutlich machen, dass er als Privatperson handelt. Bitte berücksichtigen Sie, dass Äußerungen in E-Mails oder sozialen Netzwerken formlos und spontan erfolgen können, aber dann gleichwohl beim Empfänger bzw. in der Internet-Öffentlichkeit für lange Zeit festgehalten und einsehbar sind.

10 Kundenbeschwerden

Kundenbeschwerden liefern wertvolle Informationen über Verbesserungsmöglichkeiten in unserem Geschäft und bieten eine Gelegenheit zur Festigung bzw. Wiedergewinnung von Kundenbeziehungen. BERNSTEIN achtet darauf, dass alle erheblichen Kundenbeschwerden in fairer und nachvollziehbarer Weise behandelt werden.

11 Spenden und Sponsoring

Über Spenden und Sponsoring entscheidet die Geschäftsleitung. Sie dürfen nicht dazu dienen bei Geschäftspartnern mittelbar unlautere Vorteile zu erwirken.

12 Umgang mit dem Unternehmenseigentum und -vermögen

Alle Mitarbeiter haben die Pflicht, mit dem Eigentum und dem Vermögen des Unternehmens zweckmäßig, sparsam und in jeder Hinsicht verantwortungsvoll umzugehen. Das Vermögen und die Geschäftsunterlagen von BERNSTEIN dürfen keinesfalls für private Zwecke genutzt werden.

13 Auskunftersuchen von Behörden

BERNSTEIN kooperiert mit allen zuständigen öffentlichen Stellen und Aufsichtsbehörden. Jede diesbezügliche Kommunikation von Mitarbeitern darf nur über die hierzu bestellten Mitarbeiter geführt werden.

14 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Regeln können erhebliche Reputationsverluste und rechtliche Nachteile für die betreffenden Mitarbeiter und BERNSTEIN zur Folge haben. Die Konsequenzen können von Bußgeldern bis hin zu Strafverfahren oder Einschränkungen behördlicher Erlaubnisse reichen. Darüber hinaus können Verstöße, die eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten darstellen, zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen durch BERNSTEIN führen.